

Haushaltssatzung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im **Ergebnisplan** mit

	2026
	EURO
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.910.450
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	129.767.042
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.402.100
somit auf	128.364.942

Im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.740.050
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.047.174
(<u>nachrichtlich</u> : globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan))	1.402.100
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.199.150
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.011.550
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	386.707.750
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	314.588.000

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird in

auf
festgesetzt.

2026
EURO
55.812.400

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2026
EURO
71.697.850

§ 4

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2025 vollständig aufgezehrt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf festgesetzt worden.

2026
EURO
85.000.000

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit gesonderter Satzung für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt worden:

	<u>2026</u>
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	995 v. H.
2. Gewerbsteuer auf	495 v. H.

(Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer gesonderten Hebesatzsatzung für 2026 haben die hier angegebenen Hebesätze nur deklaratorische Bedeutung.)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - der konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig
- 1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5 Die konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **20.000 EURO** überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch **zweckgebundene**, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen **an Schwelmer Schulen** gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von **50.000 EURO**.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Jahresabschlussbuchungen erforderlich werden, wie zum Beispiel die Abschreibungen (§ 36 KomHVO NRW) und die Rückstellungszuführungen (§ 37 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

§ 10

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk

1. "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Zusätzlich sind hier die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes zur Wiederbesetzungssperre verbunden mit einer dringenden Notwendigkeitsprüfung zu beachten.

§ 11

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen ist auf **10.000 EURO** festgesetzt worden.